

# Verkehrssicherheitskonzept der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Kreis Olpe

## Einführung

Es ist erklärtes Ziel des Kreises Olpe, durch Maßnahmen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr beizutragen und insbesondere Kinder sowie ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schützen. Der Erreichung dieses Ziels dient dieses Verkehrssicherheitskonzept der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Kreis Olpe.

### I. Befugnis/Definitionen

1. Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - ist die Kreisordnungsbehörde unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr an **Gefahrenstellen**.
2. Gefahrenstellen sind **Unfallhäufungsstellen** und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr (**Unfallgefahrenstelle**) angenommen werden muss.
3. **Unfallhäufungsstellen** sind die von der Kreispolizeibehörde Olpe ermittelten und der Kreisordnungsbehörde formell gemeldeten Knotenpunkte (Unfallhäufungsstellen) und Straßenstrecken (Unfallhäufungsstrecken), bei denen die jeweils zur Feststellung als Unfallhäufungsstelle festgesetzten Richtwerte erreicht oder überschritten werden und bei denen hohe Geschwindigkeiten bei der Unfallentwicklung mitgewirkt haben können.
4. Eine **Unfallgefahrenstelle** kann insbesondere in Betracht kommen
  - an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden,
  - in unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder
  - wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden (Geschwindigkeitsübertretungsstrecke).

### II. Unfallhäufungsstellen

1. Die Kreispolizeibehörde führt auf der Grundlage der Verkehrsunfallanzeigen eine Identifikation von Unfallhäufungsstellen durch (gem. RdErl. des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr -III B 3-75-05/2- vom 11.03.2008).
2. Unfallhäufungsstellen meldet die Kreispolizeibehörde der Kreisordnungsbehörde. Haben hohe Geschwindigkeiten bei der Unfallentwicklung mitgewirkt, wird die gemeldete Unfallhäufungsstelle in das Messsystem aufgenommen.
3. Mit der Aufnahme der Unfallhäufungsstelle in das Messsystem erfolgt durch die Kreisordnungsbehörde nach vorheriger Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Festlegung der konkreten Messstellen und Messrichtungen.
4. Die Messungen sind einzustellen, sobald aufgrund baulicher Maßnahmen ein Knotenpunkt oder eine Straßenstrecke die Eigenschaft als Unfallhäufungsstelle verliert. Die Messungen sind auch einzustellen, wenn die Kreisordnungsbehörde in Abstimmung mit

der Kreispolizeibehörde aufgrund der tatsächlichen Unfallentwicklung in einem angemessenen Beobachtungszeitraum weitere Messungen nicht für erforderlich hält.

### III. Unfallgefahrenstellen

1. Die Unfallgefahrenstellen werden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und der Kreispolizeibehörde unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse von der Kreisordnungsbehörde ermittelt. Zu diesem Zweck lädt die Kreisordnungsbehörde bei Bedarf, mindestens aber jährlich, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Kreispolizeibehörde zu einem Abstimmungsgespräch ein.
2. Die Unfallgefahrenstellen, an denen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung durchgeführt werden sollen, werden gemeinsam von der Kreisordnungsbehörde und der Kreispolizeibehörde unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales -402-57.04.05- v. 11.06.2013) festgelegt. Mit der Festlegung als Unfallgefahrenstelle erfolgt die Aufnahme in das Messsystem.

### IV. Messsysteme

1. Die Kreisordnungsbehörde setzt sowohl stationäre als auch mobile Anlagen für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten ein.
2. Stationäre Anlagen für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten werden nur eingesetzt, wenn eine Gefahrenstelle nicht durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden kann und davon auszugehen ist, dass Maßnahmen mit mobilen Anlagen keinen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten können.

### V. Durchführung der Überwachung

1. Der Betrieb der stationären Anlagen für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten erfolgt im turnusmäßigen Wechsel an allen Wochentagen zu jeder Zeit.
2. Mobile Anlagen für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten sind nach Maßgabe von der Kreisordnungsbehörde zu erstellender Geschwindigkeitskontrollpläne so zu betreiben, dass an jeder Messstelle grundsätzlich mindestens alle 14 Tage die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durchgeführt werden kann.

Dabei gelten folgende Messzeiten:

- a) Unfallhäufungsstellen  
Die Messungen erfolgen arbeitstäglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr unter Berücksichtigung der Unfalldaten.
- b) Kindergärten, Schulen, Schulwege  
Die Messungen erfolgen montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr und zwischen 11:00 Uhr und 16:00 Uhr, mit Ausnahme der Zeiten, in denen die Einrichtungen geschlossen sind (z. B. Ferien).
- c) Spielplätze  
Die Messungen erfolgen in der Regel in den Monaten April bis Oktober arbeitstäglich zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr.
- d) Seniorenheime  
Die Messungen erfolgen arbeitstäglich zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.

- e) Fußgängerstrecken  
Die Messungen erfolgen arbeitstäglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- f) Radfahrerstrecken  
Die Messungen erfolgen in der Regel in den Monaten April bis Oktober arbeitstäglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- g) Baustellen  
Die Messungen erfolgen arbeitstäglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- h) Geschwindigkeitsübertretungsstrecken  
Die Messungen erfolgen arbeitstäglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

**Messungen an anderen Wochentagen und zu anderen Zeiten sind nicht ausgeschlossen (nur Messorte der Buchstaben a und e – h).**

3. Messungen sind grundsätzlich so anzulegen, dass sie von Beginn und Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung mindestens 200 m entfernt sind. Die Entfernung kann unterschritten werden
  - am Anfang einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 m, wenn die Geschwindigkeit stufenweise herabgesetzt ist und die Messstelle nicht innerhalb des Bereiches der ersten Geschwindigkeitsstufe liegt,
  - in angemessener Weise am Anfang und am Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse sonst eine Messung nicht möglich wäre.
4. Vor jeder Messung ist zu prüfen, ob die Verkehrszeichen ordnungsgemäß aufgestellt und zweifelsfrei erkennbar sind.

## **VI. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Messstellen sind von der Kreisordnungsbehörde im Vorfeld in geeigneter Weise (z.B. Internet, Presse) zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind die Messtage und die jeweiligen Kommunen, in denen gemessen werden soll, anzugeben.

Die Kreisordnungsbehörde unterrichtet in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf den Straßen und Wegen im Kreis Olpe sowie über zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergriffene Maßnahmen.